

**Arbeitshilfe zur
Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule –
Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an der Schule**
(zusammengestellt von Gerda Steinkirchner, Andrea Blendinger und Wolfgang Noller)

Inhalt:

1. Kinderschutz als wichtige Aufgabe auch an den Schulen
2. Welche Anhaltspunkte sind Anzeichen einer Gefährdung?
Vom Bauchgefühl zum gezielten Beobachten und Wahrnehmen
3. Dokumentation – Wie können die Beobachtungen festgehalten werden?
4. Austausch unter Kolleginnen und Kollegen - Die Situation gemeinsam einschätzen
5. Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen
6. Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an?
7. Ablaufschema des Verfahrens

Anhang:

1. Gesetzestexte
2. Indikatorenliste zum Thema „Kinderschutz“
3. Kinderschutz braucht Datenschutz
4. Umgang mit sexueller Gewalt
5. Meldung durch die Schule an den ASD
6. Rückmeldung durch den ASD
7. Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialdienstes



1. Kinderschutz als wichtige Aufgabe auch an den Schulen

Die Schule ist ein zentraler Ort der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Neben der Beratung an den Schulen ist allerdings auch häufig weitere Unterstützung nötig, die nur im Zusammenwirken mit der Kinder- und Jugendhilfe leistbar ist. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen in Gefahr ist.

Das BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) sieht vor, dass Schulen bei Verdacht auf Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls das Jugendamt und andere Stellen einbeziehen sollen.

(Art. 31 BayEUG und § 81 Nr. 1 SGB VIII im Anhang).

Umfassender Kinderschutz in der Schule braucht aber das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter.

Was ist die konkrete Aufgabe der Schule, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt? Mit den Empfehlungen in dieser Arbeitshilfe möchten wir Anregungen zu Prozessgestaltung und zum Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung geben, die Handlungssicherheit und Orientierung bieten.

Nürnberg, Juli 2013

2. Welche Anhaltspunkte sind Anzeichen einer Gefährdung – Vom Bauchgefühl zum gezielten Beobachten und Wahrnehmen

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Fachkräfte in Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden meist im familiären Rahmen oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher nur Anzeichen, so genannte Indikatoren, auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Indikatoren gestützte Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung sollen dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, die eigenen Beobachtungen zu schärfen und für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren. Sie dienen damit der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und unterstützen dabei, ein rationales Urteil in einer oftmals emotional fordernden Situation zu finden. Gleichzeitig ermöglichen sie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation.

So vielfältig die Entwicklungslinien und der Lebensraum eines Kindes sein können, so vielfältig sind auch die Ebenen, auf denen sich eine Gefährdung des Kindeswohls andeuten kann.

Die folgende Auflistung gibt ein Beispiel für eine strukturierte Übersicht über mögliche Anhaltspunkte.

Indikatorenliste bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls

Beobachtung und Wahrnehmung			
Äußere Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen), ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt			
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
Starke Unter- oder Überernährung			
Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			
Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut/ faulende Zähne/ Ungezieferbefall)			
Mehrfach völlig witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte Bekleidung			
Verhalten des Kindes/ Jugendlichen			
Wiederholte schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Wiederholt völlig distanzloses und/oder aggressives Verhalten			
Wiederholtes selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			

Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)			
Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen			
Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)			
Kind/Jugendliche(r) hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)			
Kind/ Jugendlicher begeht häufig Straftaten			
Verhalten des Kindes/ Jugendlichen im schulischen Kontext			
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten			
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbständigem Arbeiten			
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung der Noten			
Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl verstärkt extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit vermehrten Ängsten			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen oder Gleichaltrigen, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen			
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern, massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt			

s. auch Anhang: 2. „Indikatorenliste zum Thema „Kinderschutz“

Eine Indikatorenliste sollte nicht als Frage- oder Beobachtungsbogen missverstanden werden. Sie ist deshalb ausdrücklich nicht als abzuarbeitende Checkliste zu verstehen. Als Hinweis für eine Gefährdung muss nicht eine bestimmte Anzahl der aufgeführten Indikatoren vorhanden sein. Da die Wertigkeit einzelner Indikatoren sehr unterschiedlich ist, kann bereits eine geringe Zahl von Auffälligkeiten auf eine Gefährdungssituation hinweisen.

Die Hinweise auf Gefährdung eines Kindes müssen immer im Hinblick auf das Alter, den Entwicklungsstand und die Bedürfnisse gesehen werden!

Achtung: Wenn der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls unter Zusammentragen von Fakten und Beobachtungen bestehen bleibt, müssen schulinterne Beratungsmöglichkeiten (Jugendsozialarbeiter an Schulen - JaS, Beratungslehrkraft oder Schulpsychologe) die Schulleitung sowie ggf. die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Beratung und gegebenenfalls Planung der weiteren Schritte hinzugezogen werden.
Bei einer akuten Gefährdung, z.B. Verletzungen eines Kindes/ Jugendlichen muss sofort der ASD im Jugendamt eingeschaltet werden.

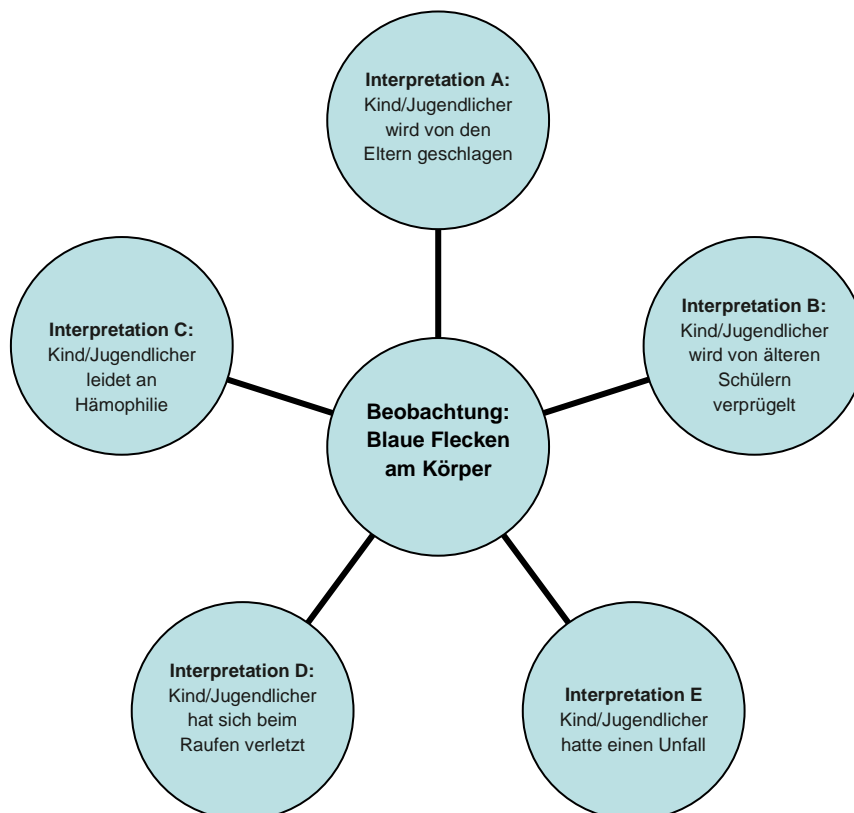
3. Dokumentation: Wie können die Beobachtungen festgehalten werden?

Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen abzumildern und stellt eine gute Basis für den Dialog mit verschiedenen Akteuren und den betroffenen Familien dar. Wichtig ist hier vor allem, dass geplante und nachfolgende Schritte und Entscheidungen schriftlich festgehalten werden. Dies erhöht auch die Transparenz zwischen allen Beteiligten.

Beurteilungen zum gleichen Ereignis können sich von Person zu Person gravierend unterscheiden, da verschiedenste Einflussfaktoren auf Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung wirken können:

Beurteilungen und Interpretationen sind abhängig von Vor – und Zusatzinformationen, von Sympathie und Geschlecht, werden beeinflusst durch persönliche Grundüberzeugungen und Haltungen. Sie können zu „milde“ oder zu „streng“ ausfallen oder auch zu unzulässigen Verallgemeinerungen führen. **Beurteilungen und Interpretationen sind somit immer auch subjektiv durch den Beurteilenden gefärbt.**

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass eine einzige Information zu ganz verschiedenen Interpretationen führen kann. Deshalb ist es wichtig, in der Dokumentation Information und Interpretation zu trennen.



Eine Dokumentation hat folgende Vorteile:

Der multidimensionale Blick ⇔ mannigfaltige, gewichtige und randständige, z.T. auch widersprüchliche Beobachtungen

Der rote Faden ⇔ Das schriftliche Fixieren hilft, sich darüber klar zu werden, ob die Sorge begründet oder eher unbegründet erscheint.

Die eigene Wahrnehmung schärfen ⇔ genauere und kontinuierlichere Beobachtung notwendig, da Vernachlässigungen und Kindesmisshandlungen in der Regel keine einmaligen, sondern sich wiederholende Vorgänge sind.

Die Dokumentation erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen unsystematischen ad-hoc- Entscheidungen vor. Somit erhöht sich die Chance, dass ein roter Faden in der Gesamtsituation erkannt werden kann.

Sie sollten nicht jedem frei zugänglich sein, da es sich um personenbezogene Daten handelt. Sie kann bei den Schülerbeobachtungen aufbewahrt werden.

Achtung:

Bei einer Dokumentation sollten folgende drei Ebenen sorgfältig auseinander gehalten werden:

- Konkrete, „verhaltensnahe“ Beobachtungen und wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Kinderäußerungen;
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der/des Beobachter(in)s;
- Planungen und Festlegungen für die weitere Vorgehensweise

4. Austausch unter Kolleginnen und Kollegen - Die Situation gemeinsam einschätzen

Die gemeinsame Beratung mit Kolleg/-innen und Beratungsfachkräften trägt dazu bei, die eigene emotionale Überreaktion zu vermeiden und / oder den Blick sich nicht zu früh auf nur eine Hypothese einzuengen. Eindrücke lassen sich so eventuell relativieren oder auch bestätigen. Ein kollegialer Austausch hilft außerdem, Wahrnehmungen im Alltag nicht verblässen zu lassen, wegzusehen und darauf zu hoffen, dass andere sich schon kümmern werden.

Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte sollten bei einem so schwierigen Thema wie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht von einer Person allein getragen werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den Personen auszutauschen (anonymisiert, wenn kein Einverständnis der Eltern vorliegt), die in der Schule mit dem Kind zu tun haben. Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personen und Berufsgruppen sein, z. B.:

- Schulleiter/in
- Mitarbeiter/in der Mittagsbetreuung oder des Hortes
- Beratungslehrkräfte, Schulpsychologe/in, Lehrkräfte in der SE
- Schulsozialpädagogen/innen sowie
- Fachlehrkräfte, denen Veränderungen aufgefallen sind (z. B. Sportlehrer/innen).

Der folgende Leitfaden für das interne Beratungsgespräch soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte bei der Einschätzung zur Situation zu beachten. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Klärung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Eltern bestimmte Vereinbarungen umgesetzt haben sollen.

Weiter muss im Rahmen des Gespräches festgelegt werden, was getan wird, wenn Absprachen seitens der Eltern nicht eingehalten oder Hilfen gänzlich abgelehnt werden.

Leitfaden für das interne Beratungsgespräch

Moderation	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation die bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
Zeit	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
Protokoll	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
Indikatoren	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
Ressourcen	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
Hilfen	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Schuldnerberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
Was soll bis wann passieren?	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich „im Sande verlaufen“, sollten Sie mit den Kolleg/-innen festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch).
Was passiert, wenn nichts passiert?	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kolleg/-innen die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.

Durch die gesetzlichen Regelungen im Bay EUG Art. 31 sind Sie verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Das Gespräch mit den Eltern über Ihre Beobachtungen sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien mit den Beteiligten (falls sich der Verdacht bestätigt) gehören dazu.

Achtung: Sollte das eigene Fachwissen zur Einschätzung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht ausreichen, kann eine Unterstützung auch durch externe Stellen erfolgen. Dazu gehören beispielsweise die internen Beratungsmöglichkeiten der Schule (z.B. der Schulpsychologe) die „insoweit erfahrene Fachkraft“ sowie andere Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstellen). Ist eine akute Gefährdung des Kindes festgestellt, muss **sofort der Allgemeine Sozialdienst im Jugendamt eingeschaltet werden**. Dies gilt auch, wenn ein ausreichender Verdacht / gewichtige Anhaltspunkte vorliegen.
Die Jour-Dienst Telefonnummer der Zentrale und der 9 Regionen sind im Anhang zu finden.

Zur professionellen Einschätzung einer Gefährdung sind Beschreibungs- und Bewertungsraster hilfreich.

4 Kerndimensionen (*nach Kindler*) sind bei der Einschätzung zu bedenken:

1. Was tun Sorgeberechtigte Schädliches bzw. unterlassen sie Notwendiges?
2. Im Verhältnis dazu: Was braucht dieses Kind?
3. Welche Beeinträchtigungen sind beim Kind deshalb erwartbar bzw. bestehen schon?
4. Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr (mit Hilfe)?

Achtung: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – § 1631 Absatz 2 – verankert:

"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. "(siehe auch im Anhang Gesetzestexte)

Schläge statt Schutz – Beziehen Kinder vielleicht im Nachhinein noch mehr Prügel, wenn die Schule Misshandlungen durch die Eltern offen im Gespräch thematisiert?

Diese Befürchtung haben nicht wenige Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule. Auch wenn der Kinderschutz gesetzlich geregelt ist, erfordert es doch Mut, Anzeichen auf Misshandlung und Vernachlässigung anzusprechen und den eigenen Standpunkt zu verdeutlichen. Hinzu kommt, dass Kindeswohlgefährdung oft mit einem Tabu belegt und das eigene Erziehungsversagen von Eltern mit großer Scham und Hilflosigkeit verbunden ist.

Aber: Kinderschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe aller und es muss mit den Eltern gemeinsam nach Lösungsstrategien gesucht werden. Und: Die Schule soll mit den Eltern vertrauensvoll zusammen arbeiten. (Art 74 BayEUG) Somit dürfen und müssen Lehr- und pädagogische Fachkräfte Eltern ansprechen, wenn ihnen Anzeichen für Misshandlungen oder Vernachlässigung auffallen.

5. Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen

Gespräche mit Eltern von Kindern, deren Wohl wir beeinträchtigt sehen, sind immer Beides: Diagnostikum und Ansatz zur Problemlösung. Aus dieser Konstellation ergibt sich die besondere Dynamik. Aus diesem Grund ist es nicht genug, in einem solchen Gespräch Indikatorensysteme von Kindeswohlgefährdung im Hinterkopf oder gar auf dem Tisch liegen zu haben. Es geht vielmehr darum, **in Beziehung zu kommen und zu bleiben**.

Es geht weiter darum, mit den Eltern zu einer gemeinsamen Problemsicht zu kommen und dabei den Eltern zu helfen, ein vorliegendes Problem zu akzeptieren und notwendige Hilfen annehmen zu können.

Gespräche dieser Art sind sehr anspruchsvoll und erfordern sehr viel Geschick und Einfühlungsvermögen. Führen sie es deshalb, wenn möglich nicht allein. Zentrales Anliegen des Gesprächs sollte sein, die Basis zur Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zwischen Schule und Eltern zu erhalten.

Grundlage für erfolgreiche Gespräche sind vor allem unsere eigenen inneren Haltungen. Sich die Fallstricke und Ziele eines Gespräches mit Eltern über das Wohl des Kindes bewusst zu machen, kann dazu beitragen, Kardinalfehler zu vermeiden und diese schwierigen Gespräche konstruktiv zu führen.

Rollenkonflikt: Beobachter – Berater

Von außen betrachtet ist der offensichtlichste Konflikt der zwischen der kritischen Beobachterrolle und der Rolle als Berater/-in. Es ist daher nur zu verständlich, wenn uns Eltern bezüglich unserer Beraterrolle zunächst misstrauen, uns auch als Bedrohung ihres derzeitigen familiären Systems erleben.

Innere Konflikte der Berater: Umgang mit Mitgefühl, Wut und Angst

Es gibt mehr oder weniger verdeckte innere Konflikte, die uns als Berater/-in im Gespräch in Fallen locken können. Dies ist das besondere Mitgefühl, welches das Schicksal eines möglicherweise misshandelten oder vernachlässigten Kindes in uns auslöst. Erleben die Eltern dieses Mitgefühl als Konkurrenz zur eigenen Elternrolle, werden sie möglicherweise genötigt sein, das Problem zu

bagatellisieren. Das Mitgefühl mit dem Kind kann auch Hilflosigkeit und letztendlich starke Wut gegenüber den Eltern in uns auslösen. Daher ist es leicht möglich, in die Rolle eines Anklägers zu kommen, die es unmöglich macht, eine tragfähige Beratungsbeziehung aufrecht zu erhalten. Ein weiterer, gern vergessener Fallstrick ist schlichtweg die eigene Angst vor einem als unangenehm empfundenen Gespräch. In Fällen von Mobbing ist es z. B. viel angenehmer, mit dem Opfer zu sprechen, als mit den Tätern. Genauso, wenn nicht schwieriger, ist es beim Thema Kindeswohl. Gespräche mit Eltern, die wir im Verdacht haben, ihr Kind zu schädigen, sind selbst für erfahrene Berater/-innen unangenehm. Dennoch müssen wir sie führen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wäre es daher grob fahrlässig, Elterngespräche aus Angst zu vermeiden und sie möglicherweise vorschnell ohne ausführliches Gespräch an andere Institutionen zu verweisen.

Eine gute Lehrer-Elternbeziehung bietet die Chance, frühzeitig einzugreifen. Sie stellt für die Eltern manchmal eine geringere Hemmschwelle dar, als den direkten Kontakt zu einer ihnen unbekanntem Beratungsstelle oder dem Jugendamt aufzunehmen. So können Hemmschwellen im Dialog abgebaut und erste Änderungen von Sichtweisen und Handlungsschritte in Richtung Annahme von Hilfen angebahnt werden.

Überforderung der Eltern

Wenn Lehrer das Gespräch mit den Eltern suchen, sollten sie sich immer bewusst sein, dass Eltern sich und ihre Familie in der Regel durch das Ansprechen des bisherigen Tabuthemas elementar bedroht sehen. Sie befürchten möglicherweise, dass Konflikte auf der Paarebene eskalieren oder dass ihnen vom Jugendamt das Sorgerecht über ihre Kinder entzogen wird, wenn sie Kindeswohlgefährdungen zugeben. Werden diese Befürchtungen nicht aufgegriffen, kann das dazu führen, dass die Schule den Kontakt zum Kind (und zu den Eltern) verliert, indem das Kind „abtaucht“. Im Gespräch ist es daher wichtig, mögliche Befürchtungen der Eltern zu thematisieren, wenn Sie wahrnehmen, dass dieses sich defensiv verhalten. Durch den Wechsel auf die Metaebene können Sie diese Ängste konkret ansprechen und ihnen mit sachlichen Informationen über Hilfemöglichkeiten begegnen, ohne die Gefährdung des Kindes zu bagatellisieren.

Achtung: Berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht. Begreifen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes als gemeinsame Sorge. Betrachten Sie das Gespräch auch aus der Perspektive der Eltern. Stellen Sie den Eltern offene Fragen und vermeiden Sie Vorwürfe, Anklagen und ein Gespräch im Sinn eines Verhörs. Fragen Sie die Eltern offen, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären. Stattdessen sollten Sie versuchen, gemeinsam mit den Eltern auf Lösungssuche zu gehen.

Wichtig ist, dass eine Basis zur Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zwischen Schule und Eltern erhalten bleibt.

Ziele des Beratungsgesprächs mit Eltern, die im Blick behalten werden sollten:

Lehrer/-innen als Mittler

Lehrer haben in Gesprächen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle: Einerseits können sie z. B. als Klassenlehrer besondere Vertrauenspersonen von Eltern sein. Dies vor allem dann, wenn die Kommunikation mit den Eltern im Vorfeld nicht nur von problematischen Gesprächen geprägt war, sondern auch Erfolge kommuniziert, und im Rahmen von Klassenveranstaltungen Kontakte aufgebaut und gepflegt werden konnten.

Lehrer beobachten ihre Schüler zwangsläufig in vielen relevanten Situationen, können von daher sehr frühzeitig drohende Gefahren für das Kindeswohl wahrnehmen. In Ihrer Rolle als Gesprächspartner

werden sie dabei von den Eltern günstigstenfalls vielleicht als weniger bedrohlich wahrgenommen als z. B. die Mitarbeiter eines Jugendamtes.

Auf der anderen Seite sind Sie als professionelle Berater in der Regel nicht ausreichend ausgebildet. Es gilt also einerseits, die gute Beziehung zu den Eltern zu nutzen und andererseits sich nicht zu überfordern, nicht in die Rolle eines Richters oder Therapeuten zu schlüpfen, sondern die Lehrerrolle als Möglichkeit zur Vermittlung von Hilfen zu nutzen.

Ziel eines Elterngesprächs kann daher für einen Lehrer/-in nicht die völlige Absicherung der „Diagnose: Kindeswohlgefährdung“ oder gar die „Therapie“ sein, sondern neben dem ersten Absichern einer Risikoeinschätzung im Bedarfsfall vor allem das behutsame Hinführen zu weiteren fachlichen Hilfen.

Dies zu erkennen kann helfen, sich nicht zu viel Verantwortung aufzubürden und den roten Faden im Gespräch zu behalten. Wenn es um potentielle Kindeswohlgefährdung geht, ist es immer sinnvoll, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu übertragen. Neben dem schulinternen Beratungssystem und der Schulleitung können Lehrer/-innen sich Unterstützung bei der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ holen.

Die Beziehung zu den Eltern

In den seltensten Fällen werden Eltern eine eigene Beteiligung bei einer Gefährdung des Kindeswohls sofort einräumen und an Hilfen offen interessiert sein. Dazu muss erst die Beziehung zum Gesprächspartner stimmen, müssen Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Verdeckende oder bagatellisierende Reaktionen sind also zunächst verständlich. Um bagatellisierende oder verdeckende Reaktionen von Eltern einordnen zu können, muss man sich einmal in ihre Lage versetzen: Eltern wissen, wenn sie z. B. wegen Alkoholproblemen oder Depressionen elementare Bedürfnisse ihrer Kinder vernachlässigen. Sie wissen, dass sie sich nicht so konsequent verhalten, wie es nötig wäre. Sie erleben ihre eigene Hilflosigkeit, wenn sie nicht gelernt haben, ihre Kinder liebevoll und konsequent zu erziehen. Sie erleben, dass sie mit lauten Worten nichts mehr erreichen. Sie fühlen sich schuldig, wenn ihnen die Hand ausrutscht, auch wenn sie im Gespräch versuchen, solche Tatsachen zu bagatellisieren.

Allen Eltern gemeinsam ist die Sorge um das Wohlergehen ihrer Kinder, auch wenn ihre Handlungen zu Zweifeln Anlass geben. Dies zunächst einmal zu unterstellen, ist eine der wichtigsten Grundlagen, um mit ihnen in Beziehung zu kommen.

Eltern sind nicht die Objekte von Beratung bei Kindeswohlgefährdung, sie sind die Subjekte.

Achtung: Gehen Sie das Tempo der Eltern mit und überfordern Sie sie nicht. Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, das kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren. Führen Sie das Gespräch mit „offenen Karten“ und informieren Sie die Eltern, dass bei einer Gefährdung das Jugendamt informiert werden muss. Versuchen Sie den Eltern die Angst davor zu nehmen und stellen Sie die Hilfe in den Vordergrund, die die Familie erfahren kann.

Fazit

Es ist wichtig, vor einem schwierigen Elterngespräch zum Thema Kindeswohl die eigene Rolle, die eigene Befangenheit und die Gesprächsziele genau zu klären. Lehrer/-innen übernehmen die Rolle des (Ver-)mittlers, nicht die von Richtern oder Therapeuten.

Die wichtigsten Gesprächsziele sind:

- Halten der Beziehung,
- Beschreibung der Beobachtungen ohne Bewertung,
- Ausdruck der gemeinsamen Sorge um das Kind,

- Ausdruck von Verständnis bezüglich der Sorgen und Nöte der Eltern,
- Ausdruck von Verlässlichkeit und Vertraulichkeit,
- Gemeinsames Erarbeiten bzw. Vermittlung von Hilfemöglichkeiten,
- Herstellen von Nachhaltigkeit durch verbindliche Absprachen,
- Überprüfen des Erfolgs der Absprachen durch Vereinbarung von Folgeterminen.

6. Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an?

Wenn Sie den ASD informieren, weil eine akute Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen vorliegt, angebotene und in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen und dadurch das sofortige Handeln durch das Jugendamt erforderlich ist, werden in der Regel folgende Angaben benötigt:

- Name und Anschrift des Kindes / der Familie und Telefonnummern
- Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Ihrer Sicht vor?
- Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht dar?
- Was wurde von Ihnen, von der Schule bereits im Blick auf die Eltern veranlasst?
- Wie haben die Eltern auf die Gesprächsangebote/ Hilfen reagiert?
- Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?

s. Formblatt im Anhang „Meldung an den ASD“

Allgemeiner Sozialdienst (ASD):

Der Allgemeine Soziale Dienst ist eine Abteilung des Jugendamtes. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte und Familien, in denen Kinder/ Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr leben. Er bietet Information, Beratung und Vermittlung von weiteren Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung.

Beim Allgemeinen Sozialdienst können die Hilfen zur Erziehung beantragt werden. Eltern haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe.

Sofern es sich nicht um einen akuten Notfall handelt, sollten Sie die Eltern vorab darüber informieren, dass Sie den ASD einschalten.

Da es sich im Rahmen der Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII um Daten handelt, bei denen ein besonderer Vertrauensschutz besteht (§ 65 SGB VIII), kann ein Informationsaustausch über die Inanspruchnahme der Hilfen oder deren Verlauf nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen. Das Jugendamt bietet für Kinder, Jugendliche und ihren Familien eine Reihe von Unterstützungsangeboten. Nähere Informationen zum Thema „Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe“ finden Sie auch im „Leitfaden des ASD für die Schule“. Dieser befindet sich im sog. „grünen Ordner PJS“ an jeder Schule in Nürnberg.

Der entsprechende Antrag kann beim jeweiligen örtlichen Jugendamt – beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – gestellt werden. Dort wird auch überprüft, inwiefern die Voraussetzungen vorliegen. Es muss nicht unbedingt schuldhaftes Versagen der Eltern vorliegen, häufig sind es die Lebensbedingungen der Familie (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit) oder auch belastende Lebensereignisse (Krankheit, Trennung und Scheidung, Tod), die einen Anspruch auf Unterstützung begründen können. Dieser Aspekt kann gerade im Hinblick auf das Gespräch mit Eltern hilfreich sein.

Was passiert nach der Meldung beim ASD?

Erreicht eine Meldung über Kindeswohlgefährdung die Mitarbeiter/innen des ASD, so gilt es immer, diese Meldung zu überprüfen und ihr nachzugehen. Kinderschutzaufgaben haben immer Priorität und werden vorrangig behandelt.

Egal, ob sich eine Institution meldet (Kindergarten, Schule, Arztpraxis etc.), eine einzelne Person von Kindeswohlgefährdung berichtet oder die Meldung anonym eingeht, die erreichte Fachkraft im ASD ist immer verpflichtet, jeder Meldung nachzugehen und darauf zu reagieren:

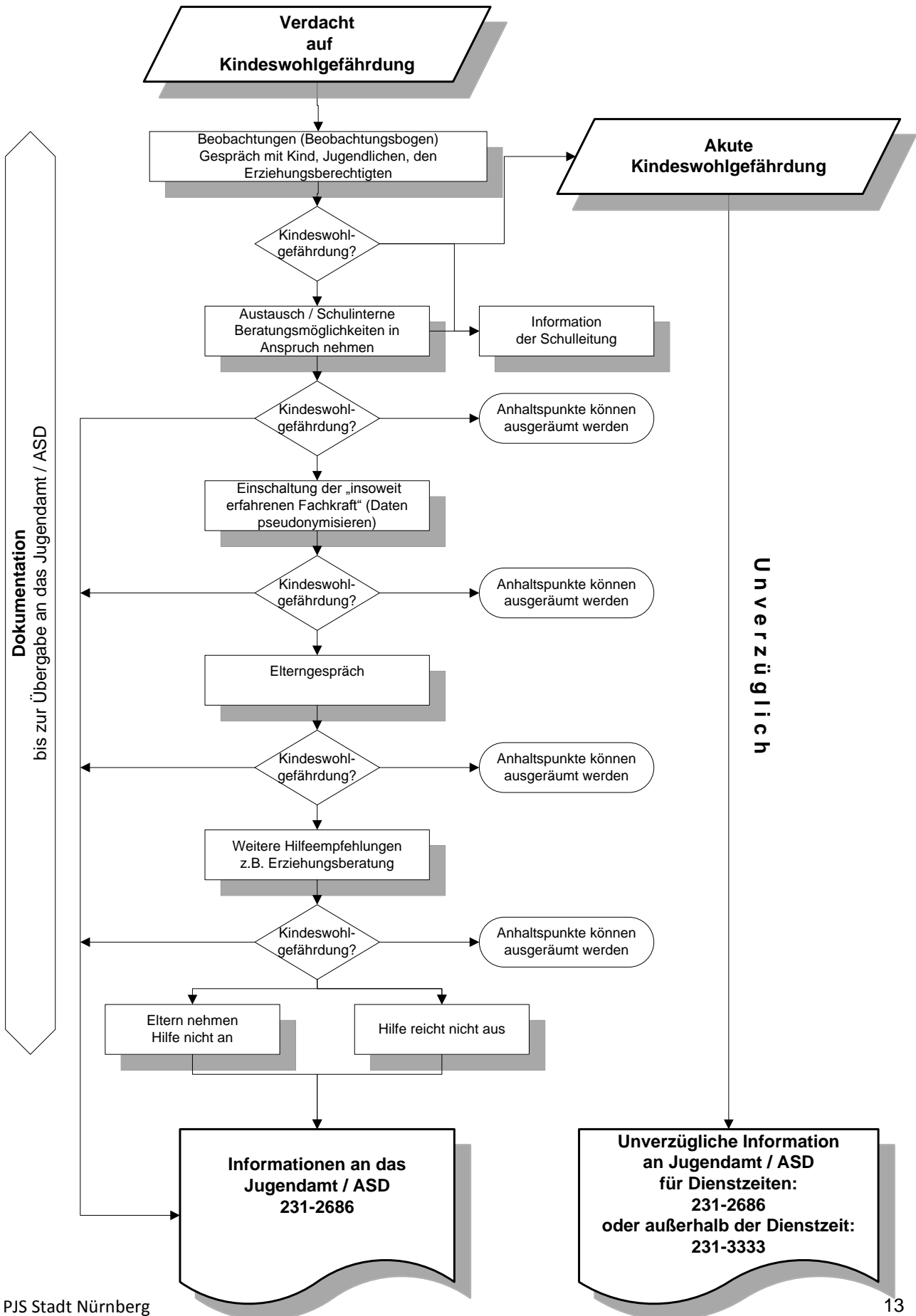
Das Jugendamt hat die Pflicht, nach den Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII zu handeln. Es ist verpflichtet, gewichtige Punkte von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln.

Der § 8a SGB VIII schreibt die verbindliche Einführung von Verfahren und Instrumenten vor und beauftragt die öffentliche Jugendhilfe mit allen auf der Grundlage des SGB VIII arbeitenden Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen zu treffen.

Fazit: Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein wesentliches Element für den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Klar geregelte Verfahrenswege und Zuständigkeiten zwischen unterschiedlichen Disziplinen und Hilfesystemen sind unabdingbare Voraussetzungen um Eltern und Kindern adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Machen wir uns gemeinsam auf den Weg und sichern gemeinsam den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Unser Gesamtziel ist es, den Kindern einen guten Start zu ermöglichen.

7. Ablauf des Verfahrens

Verfahrensbeschreibung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß BayEUG Art. 31



Anhang:

1. Gesetzestexte:

Art. 31 BayEUG

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern. ²Mittagsbetreuung wird bei Bedarf an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ³Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

Art. 74 BayEUG

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

(2) ¹Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. ²Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75 BayEUG

Pflichten der Schule

(1) ¹Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. ²Art. 88a gilt entsprechend. ³Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

§ 81 SGB VIII

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) (Auszug)

Art 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und

Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

2. Indikatorenliste zum Thema „Kinderschutz“

Listen mit Indikatoren bzw. gewichtigen Anhaltspunkten für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung des Bayerischen Landesjugendamtes:

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

3. Kinderschutz braucht Datenschutz

Der Grundsatz des Sozialgeheimnisses besteht darin, dass jeder Bürger einen Anspruch darauf hat, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Daten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Als Konsequenz für die Mitarbeiter des Jugendamtes /ASD heißt das, dass sie mit den Daten der jungen Menschen und ihren Familien sehr sorgsam umgehen müssen und eine Weitergabe nur möglich ist, wenn dies in einem Gesetz erlaubt ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln. Dieser Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Eltern, Kindern, Jugendlichen ist nur aufgrund spezieller datenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen möglich. Wenn also eine Fachkraft im ASD die Aufgabe hat, Anhaltspunkten für eine Gefährdung nachzugehen, und sie deswegen eine Lehrerin befragt, muss sie vorher das Einverständnis der Eltern einholen. Dies gilt ebenso vor einer Weitergabe von Informationen, die sie im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten erfahren hat.

Daten dürfen nur weiter gegeben werden,

- wenn der Anvertrauende damit einverstanden ist
- bei Anrufung des Familiengerichts
- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen
- nach einem Wechsel der Fallzuständigkeit
- wenn bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Kenntnis der Sozialdaten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig erscheint
- wenn andere Fachkräfte zur Risikoabschätzung im Fachteam hinzugezogen werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gibt es die Pflicht, den Hinweisen nachzugehen. Sie ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Die Datenerhebung muss aber geeignet, erforderlich und angemessen sein. In der Regel sind sie beim „Betroffenen“ zu erheben, nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“. Die Erhebung muss dann entweder in der Familie nicht möglich sein, oder sie erfordert aufgrund der speziellen Problemlage Kenntnisse von Dritten.

Bei der Datenübermittlung, also die Informationsweitergabe der Fachkräfte im ASD, wie auch von anderen Stellen z.B. der Schule oder einer Tagesstätte an den ASD muss man unterscheiden zwischen anvertrauten und sonstigen Sozialdaten.

Sonstige Daten dürfen zu dem Zweck übermittelt werden, für den sie erhoben wurden und wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

Bei anvertrauten Sozialdaten wird die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Fachkraft und den Klienten geschützt, das ist dann der Fall, wenn eine bestimmte Information in der Erwartung mitgeteilt wird, dass sie vertraulich behandelt wird.

Oft wird insbesondere von Außenstehenden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Schule) in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine Pflicht zur Weitergabe der Informationen der Mitarbeiter des ASD gesehen. Doch auch hier ist eine Pflicht zur Weitergabe der Informationen an eine Aufgabe gebunden. Eine Pflicht ergibt sich nur dann, wenn ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung allein durch das Einschalten der Polizei möglich ist.

4. Hinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

1. Keine überstürzten Reaktionen

Sexuelle Gewalt kann bereits über längere Zeit andauern, besonders wenn sie in der Familie stattfindet. Man sollte sich für die Lösung die nötige Zeit geben, es sei denn das Kind bzw. der/die Jugendliche äußert sich eindeutig und will nicht in die Familie zurück. In diesen Fällen ist sofortiges Tätig werden des ASD angezeigt. In Verdachtsfällen ist es wichtig zunächst ein „Vertrauensnetz“ für das Kind zu knüpfen; hierfür ist Reflektion, Planung und Zeit erforderlich.

2. Keine unüberlegte, gleichzeitige Einschaltung mehrerer Beratungsstellen, z.B.

Schulpsychologe, Wildwasser und ASD, dies führt nur zur Verwirrung. Hierauf sollten vor allem Kooperationspartner hingewiesen werden.

3. Aufgabe und Ziel der Jugendhilfe ist der Schutz des Kindes vor weiterer sexueller Gewalt, sowie Hilfe für Kind und ggf. Familie bei der Bewältigung des Missbrauchs.

Es besteht keine Anzeigepflicht – sofern der Schutz des Kindes auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Der ASD kann auch nicht von Schule o.a. mit einer Anzeigeerstattung „beauftragt“ werden!

4. Anzeige bei der Polizei ist verpflichtend, wenn nur dadurch weitere sexuelle Gewalt verhindert werden kann.

In anderen Fällen macht eine Anzeige nur dann Sinn, wenn eine ausreichende Beweislage vorliegt und das Kind bzw. der/die Jugendliche bereit und in der Lage ist ein Strafverfahren durchzustehen. Ein Strafverfahren, das mangels Beweisen zu einem Freispruch (des vermeintlichen Täters) führt, ist die schlechteste aller Varianten für das Opfer. Bei Unsicherheiten ist es möglich, der Polizei eine anonyme Schilderung des Sachverhaltes zu geben, um sich Rat zu holen.

5. Bitte holen Sie sich unbedingt fachliche Unterstützung bei Gesprächen mit dem Kind/ dem Jugendlichen.

Bei „Aufdeckungsgesprächen“ ist folgendes zu beachten:

- keine Suggestivfragen stellen, geschlossene Fragen vermeiden (Antwort ja oder nein)
- offene Fragen, d.h. „W-Fragen“ stellen
- Begriffe des Kindes nicht umformulieren
- Aussagen zeitnah protokollieren mit Zeit, Ort, Umständen des Gesprächs
- Grundsätzlich gilt Vorsicht bei „Aufdeckungsgesprächen“.
- Nehmen Sie sich Zeit und hören Sie gut zu. Ermutigen Sie das Kind/Jugendlichen zu reden, bohren Sie aber nicht nach. Überlassen Sie es dem Kind, was es wann erzählen will.
- Informieren Sie das Kind/Jugendlichen je nach Entwicklungsstand über das weitere Vorgehen.

6. Keine Täterkonfrontation, das ist Aufgabe der Polizei!

7. Ein Verdacht auf sexuelle Gewalt, der vom Kind/Jugendlichen bestritten wird und für den keine eindeutigen Beweise vorliegen, muss – so schwer es fällt – zunächst ausgehalten werden.

Es geht vielmehr darum eine Atmosphäre zu schaffen, die es dem Kind ermöglicht über den Missbrauch zu sprechen und die möglichen Folgen mitzutragen, d.h. Signale zu geben, dass es an der Situation nicht Schuld ist, dass es über den Missbrauch sprechen darf, dass allein der Täter für die sexuelle Gewalt und die Folgen der Aufdeckung die Verantwortung trägt (siehe unter 1. „Vertrauensnetz“ schaffen)!